Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik



Certificate

The Central Authority of the German Federal States for Safety (ZLS)

confirms that the test laboratory

Nemko Shanghai Ltd. Shenzhen Branch Room C & D, Floor 10, Financial Base Tower 2, Kefa Road 8# Hi-Technology Park, Nanshan District, Shenzhen 518057, China

is authorized for

Nemko GmbH & Co. KG Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal

to perform tests in the context of conformity assessment procedures and type testing according to § 21 (1) ProdSG

for

products

in the scope of ProdSG according to the administrative decision No. ZLS-Z1421-2017/30-1

This certificate is valid until 31th December 2022.

Reg.-No.: ZLS-GS-0109-105

Munich, 23-Dec-2017

Dipl.-Ing. (FH) Ernst Gürlich Deputy Head of ZLS

ZLS im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

































ZENTRALSTELLE DER LÄNDER FÜR SICHERHEITSTECHNIK



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

ZLS, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Nemko GmbH & Co. KG vertreten durch Geschäftsführer Reetzstr. 58

76327 Pfinztal

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben

Jnser Zeichen

ZLS-Z1421-2017/30-1

Name

Hr Dellian

Telefon

München,

(089) 9214 - 3369

23.11.2017

Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG; Befugniserteilung nach § 23 Abs. 2 ProdSG

Gemäß Ihrem Antrag vom 12.06.2017 erlässt die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) folgenden

BESCHEID

I. Befugniserteilung

Die ZLS erteilt der Nemko GmbH & Co. KG, Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal nach § 23 Abs. 2 ProdSG die Befugnis als **GS-Stelle** in dem unter Ziffer II. beschriebenen Umfang tätig zu werden.

II. Umfang der Befugnis

- Die Befugnis erstreckt sich auf die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren zur Zuerkennung des GS-Zeichens nach § 20 ProdSG, entsprechend dem in der Anlage 1 zu diesem Bescheid beschriebenen Umfang.
- 2. Der Sitz der Zertifizierungsstelle befindet sich am Standort Pfinztal, Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal.

Standort

Rosenkavalierplatz 2 81925 München Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon 089 9214-3305 E-Mail zls@stmuv.bayern.de

Internet

www.zls-muenchen.de



- 3. Im Rahmen der Konformitätsbewertung durchzuführende Prüftätigkeiten erfolgen in Niederlassungen nach Anlage 2 (Teil "Inlandslabore").
- 4. Prüfberichte von Prüflaboratorien gemäß Anlage 2 (Teil "Auslandslabore") können für die Baumusterprüfung nach § 21 Abs. 1 ProdSG unter Beachtung des Grundsatzbeschlusses des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises "ZEK-GB-2012-01" sowie des FAQ 06-03 vom 23.08.2006 einbezogen werden.
 - Die Anlage(n) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 5. Auf der Grundlage dieser Befugnis wird die Stelle nach § 23 Abs. 4 ProdSG der BAuA gegenüber als GS-Stelle benannt und zur Bekanntmachung mitgeteilt.

III. Befristung

Die Befugnis gilt ab 01.01.2018 und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

IV. Nebenbestimmungen

- 1. Der Antragsteller nimmt die Tätigkeiten gemäß Ziffer II dieses Bescheides auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vor.
- 2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der ZLS unverzüglich signifikante Änderungen, die sich auf die Voraussetzungen einer Befugniserteilung oder die Arbeitsweise, insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen, Eigentums- bzw. organisatorischen Status, die Organisation, die oberste Leitung und das für die Prüfung und Zertifizierung hauptverantwortliche Personal einschl. Stellvertreter, die grundsätzlichen Regelungen, die Ressourcen und die Standorte sowie den unter Ziffer II genannten Tätigkeitbereich beziehen, mitzuteilen.
- 3. Wurde bei dieser Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt, ist die ZLS unverzüglich zu informieren, falls diese Akkreditierung nicht mehr besteht.
- 4. Die amtlich bekanntgemachten Grundsatzbeschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) sowie die Beschlüsse der relevanten Erfahrungsaustauschkreise (EK) sind zu beachten.
- 5. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich am fachlichen Erfahrungsaustausch EK1 und EK9 zu beteiligen.
- 6. Das Zertifikat ist, neben den in § 21 Abs. 5 Satz 2 ProdSG bestimmten Fällen zurückzuziehen, wenn
 - die Übereinstimmung des Produktes mit dem zertifizierten Baumuster nicht mehr gegeben ist oder der zugrunde gelegte Prüfbericht nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen,
 - die Zertifizierung außerhalb des T\u00e4tigkeitsbereichs nach Ziffer II erfolgt ist oder die ZLS die Zur\u00fcckziehung anordnet.
- 7. Der Antragsteller hat für die Schnellanfrage im Rahmen der BMA-Empfehlung zur Kontrolle von GS-Zertifikaten eine Kontaktadresse einzurichten, um dem Inverkehrbringer oder Ein-



führer über rechtmäßig geführte GS-Zeichen des Antragstellers binnen eines Arbeitstages kostenlos Auskunft geben zu können. Der ZLS ist die Anschrift dieser Kontaktadresse unter Angabe der Telefon- und Faxnummer mitzuteilen.

V. Widerrufsvorbehalt

Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 ProdSG i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 ProdSG oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides, kann die Befugnis ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn für diese Befugnis eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen berücksichtigt wurde und diese Akkreditierung nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Befugnis aus anderen Gründen sowie die nachträgliche Anordnung (Änderung, Einschränkung, Ergänzung) von Auflagen bleiben vorbehalten.

VI. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Befugniserteilung und Notifizierung zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

GRÜNDE

Mit Schreiben vom 12.06.2017 hat der Antragsteller bei der ZLS die Befugnis beantragt, als GS-Stelle tätig werden zu dürfen.

Die ZLS ist gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 ProdSG und dem Abkommen der Länder über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (BayGVBI 1994 S. 875), zuletzt geändert durch das zwischen dem 17. Juli und 03. November 2015 geschlossene Änderungsabkommen der Länder (BayGVBI 2016 S. 4), sachlich und örtlich zuständig.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten beim Antragsteller vom 29.06.2017 hat die ZLS festgestellt, dass der Antragsteller die in § 23 Abs. 2 ProdSG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 23 Abs. 3 ProdSG. Die Regelungen der Ziffern IV.1 bis IV.7 und der Widerrufsvorbehalt nach Ziffer V dienen dem Zweck, die in § 23 Abs. 2 ProdSG festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Befugnis sicherzustellen. Die Befugnis wurde darüber hinaus auch zur Sicherstellung der Einhaltung der Nebenbestimmungen befristet.

Die Grundentscheidung zur Tragung der Kosten beruht auf Art. 1 und Art. 2 Kostengesetz -



KG – in Verbindung mit Art. 3 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Postanschrift: Postfach Postfach 11 14 51

76064 Karlsruhe

Hausanschrift: Nördliche Hildapromenade 1

76133 Karlsruhe

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg (www.verwaltungsgericht-karlsruhe.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dipl.-Ing. (FH) Ernst Gürlich Stellvertretender Leiter der ZLS



Anlage 1 zum Bescheid über die Befugniserteilung

Anlagenversion 1 vom 27.10.2017

der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik Nr. ZLS-Z1421-2017/30-1

für

Nemko GmbH & Co. KG Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal

Beschreibung des Umfangs der Befugnis

1. Zuerkennung des GS-Zeichens inkl. Prüftätigkeiten für folgende Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes nach § 20 ProdSG:

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Nr.	Produkte	Zertifizierung	Pfinztal (001) Prufung	Bemerkungen/ Einschränkungen
A-1	Elektrische Produkte			
A-1.1	Allgemeine elektrische Betriebsmittel, die nicht unter A-1.2 bis A-1.5 oder A-2 bis A-11 fallen	x	X	
A-1.2	elektrische Betriebsmittel mit Erhitzung	X	Х	
A-1.5	Gas-, Öl- und Festbrennstoffgeräte mit elektrischen Anschlüssen	Х	Х	•
A-2	Produkte mit Nahrungsmittelkontakt			
A-2.1	elektrisch	X	Х	
A-3	Produkte mit Hautkontakt			
A-3.1	elektrisch	X	X	,
A-4	Leuchten/Leuchtmittel	X	Х	
A-5	Netzgeräte	X	Х	
A-6	Stromerzeuger/ -speicher/ -wandler			
A-6.3	unterbrechungsfreie Stromversorgungssystem	X	Х	nur für IT-Anwendungen
A-6.6	Batterieladegeräte	X	Х	
A-7	Strom-Verteiler	X	Х	
A-8	Audio-, Video und ähnliche elektronische Produkte sowie Zubehör	X	Х	
A-9	Büro			
A-9.1	Einrichtungen der Informationstechnik mit Ergonomie von Bildschirmgeräten	X	X	
A-9.2	Einrichtungen der Informationstechnik ohne Ergonomie von Bildschirmgeräten	X	X	



Nr.	Produkte	Zertifizierung	Pfinztal (001) Prüfung	Bemerkungen/ Einschränkungen
A-10	Labor			
A-10.1	Elektrische Mess- und Prüfgeräte	X	X	
A-10.2	Elektrische Regelgeräte	Х	Х	
A-10.3	Elektrische Laborgeräte (auch Zentrifugen)	х	Х	
A-35	energetisch betriebene Werkzeuge (auch Feststoff- oder Flüssigkeits- Strahlgeräte)			
A-35.1	elektrisch	х	X	
I-12	Textil- und Lederindustrie			
I-12.8	Textilmaschinen und Einrichtungen	х	X	
I-12.9	Textilverarbeitungsmaschinen	Х	X	
I-12.10	Wäschereimaschinen	Х	Х	



Anlage 2 Teil "Inlandslabore" zum Bescheid über die Befugniserteilung

Anlagenversion 1 vom 27.10.2017

der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik Nr. ZLS-Z1421-2017/30-1

für

Nemko GmbH & Co. KG Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal

Beschreibung des Umfangs der Befugnis

Prüfungen im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes nach § 20 ProdSG für die in Anlage 1 aufgeführten Produkte:

Die Prüftätigkeiten erfolgen in folgenden Niederlassungen der/des Nemko GmbH & Co. KG:

001 Standort Pfinztal Reetzstr. 58 76327 Pfinztal



Anlage 2 Teil "Auslandslabore" zum Bescheid über die Befugniserteilung

Anlagenversion 1 vom 27.10.2017

der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik Nr. ZLS-Z1421-2017/30-1

für

Nemko GmbH & Co. KG Reetzstr. 58, 76327 Pfinztal

Beschreibung des Umfangs der Befugnis

Einbeziehung von Prüfberichten für die Baumusterprüfung nach § 21 Abs. 1 ProdSG für nachstehend aufgeführten Produktbereiche:

Prüfberichte folgender Prüflaboratorien können durch die Bezeichnung der GS-Stelle gemäß ZEK-GB-2012-01 sowie des FAQ 06-03 einbezogen werden.

101 Taiwan

Nemko Taiwan

5F, No. 409, Sec. 2, Tiding Blvd., Neihu Taipei, Taiwan, R.O.C.

102 Carlsbad

Nemko USA Inc.

2210 Faraday Ave. Suite 150

Carlsbad, CA 92008

103 Biassono

Nemko Spa

Via del Carroccio 4

20046 Biassono (MB), Italien

104 Oslo

Nemko AS

Gaustadalleen 30

0373 Oslo, Norwegen

105 Shenzhen

Nemko Shanghai Ltd. Shenzhen Branch

Room C & D, Floor 10, Financial Base Tower 2, Kefa Road 8#, Hi-Technology Park,

Nanshan District

Shenzhen 518057, China

106 Korea

Nemko Korea Co. Ltd.

159, Osan-ro (300-2, Osan-ri), Mohyeon-myeon, Cheoin-gu, Yongin-si,

Gyeonggi-do (Seoul area), KOREA, 449-852



Nin	Durabella.	101)	(102)	(103)	(1	n (105)	(90	Bemerkungen/
Nr.	Produkte	Taiwan (101)	Carlsbad (102)	Biassono (103)	Oslo (104)	Shenzhen (105)	Korea (106)	Einschränkungen
A-1	Elektrische Produkte							
A-1.1	Allgemeine elektrische Betriebsmittel, die nicht unter A-1.2 bis A-1.5 oder A-2 bis A-11 fallen		X	x	X	X	X	,
A-1.2	elektrische Betriebsmittel mit Erhitzung		х	х	Х	X	X	
A-1.5	Gas-, Öl- und Festbrennstoffgeräte mit elektrischen Anschlüssen							
A-2	Produkte mit Nahrungsmittelkontakt							102: Ausgenommen Produkte mit IP X6 und X8
A-2.1	elektrisch		X	X	X	X	X	106: without products needing additional mechanic tests like cordless water kettles
A-3	Produkte mit Hautkontakt							102: Ausgenommen Produkte mit IP X6 und X8
A-3.1	elektrisch		х	Х	х	х	х	
A-4	Leuchten/Leuchtmittel			×	X	X	ton pa	
A-5	Netzgeräte		х	X	X			
A-6	Stromerzeuger/ -speicher/ -wandler							
A-6.3	unterbrechungsfreie Stromversorgungssystem	х	х	x	X			nur für IT-Anwendungen
A-6.6	Batterieladegeräte		X	х	X	X		
A-7	Strom-Verteiler							
A-8	Audio-, Video und ähnliche elektronische Produkte sowie Zubehör	x	×	x	X	X	X	
A-9	Büro							
A-9.1	Einrichtungen der Informationstechnik mit Ergonomie von Bildschirmgeräten	х		x			X	
A-9.2	Einrichtungen der Informationstechnik ohne Ergonomie von Bildschirmgeräten	х	X		X	X		
A-10	Labor							
A-10.1	Elektrische Mess- und Prüfgeräte		х	х	х			
A-10.2	Elektrische Regelgeräte		х	x	Х			
A-10.3	Elektrische Laborgeräte (auch Zentrifugen)		Х	х	X			
A-35	energetisch betriebene Werkzeuge (auch Feststoff- oder Flüssigkeits-Strahlgeräte)							
A-35.1	elektrisch							<u>.</u>
I-12	Textil- und Lederindustrie				ÿ,			
I-12.8	Textilmaschinen und Einrichtungen							
I-12.9	Textilverarbeitungsmaschinen							
I-12.10	Wäschereimaschinen							

Vom Prüfumfang ausgenommen sind:

im Labor Carlsbad:

Chemische Prüfungen

im Labor Oslo:

Ergonomieprüfungen für Bildschirmgeräte